

# Satzung der Volksbank Bigge-Lenne – Stiftung

---

## §1

### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Volksbank Bigge-Lenne - Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in 57368 Lennestadt.

## §2

### Zweckbestimmung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Jugendhilfe sowie des Sports. Es werden keine politischen Zwecke verfolgt.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. Förderung der Kultur, Musik, Literatur sowie darstellenden und bildenden Kunst einschließlich der Förderung von kulturellen Einrichtungen (Theater, Museen) und kulturellen Veranstaltungen (Konzerte und Kunstausstellungen).
  2. Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz (z. B. durch Zuwendungen an Natur- und Umweltschutzvereine, entsprechende Projektförderungen der allgemeinbildenden und weiterführenden Schulen).
  3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde einschließlich des heimischen Brauchtums (z. B. finanzielle und materielle Unterstützung der Heimat- und Schützenvereine zur Unterhaltung und Instandhaltung von Dorf- und Heimatmuseen sowie Dorfgemeinschafts- und Schützenhallen).
  4. Förderung der Jugend und des Sports (z. B. Förderung der Jugendaus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung der sportlichen Kinder- und Jugenderziehung und sportlicher Amateur-Leistungswettbewerbe und -veranstaltungen).
  5. Denkmalpflege (z. B. Projektförderung besonders erhaltenswerter denkmalgeschützter Gebäude und anderer schützenswerter Objekte).
  6. Die Stiftung kann ihren Satzungszweck ebenfalls durch teilweise Weitergabe ihrer Mittel an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zur Verwirklichung deren gemeinnütziger Zwecke weitergeben (§ 58 Nr. 2 AO)
- (4) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke unmittelbar selbst. Sie kann sich dabei auch einer Hilfsperson i. S. des § 57 AO bedienen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

# Satzung der Volksbank Bigge-Lenne – Stiftung

---

## §3

### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 100.000,00 Euro. Die Volksbank Hundem-Lenne beabsichtigt, das Stiftungskapital im Rahmen ihrer steuerlichen Spendenhöchstbeträge vorbehaltlich der wirtschaftlichen Tragbarkeit auf 750.000,00 Euro aufzustocken. Steuerliche Begünstigung wird vorausgesetzt.
- (2) Die Volksbank Bigge-Lenne eG beabsichtigt, das Stiftungskapital im Rahmen ihrer steuerlichen Spendenhöchstbeträge vorbehaltlich der wirtschaftlichen Tragbarkeit um weitere 1.200.000,00 Euro aufzustocken. Steuerliche Begünstigung wird vorausgesetzt.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Es ist in seinem Werte grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

## §4

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen gem. § 3 der Satzung sind als Spenden für Vereine, Institutionen und Personen ausschließlich innerhalb des Geschäftsgebietes der Volksbank Bigge-Lenne eG zu verwenden.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Für projektbezogene Vorhaben können zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## §5

### Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## §6

### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium.
- (2) Mitglieder eines Organs dürfen nicht zugleich dem anderen Organ angehören.
- (3) Beide Organe stellen für ihre Arbeit und ihre Organisation jeweils eine Geschäftsordnung auf.

# Satzung der Volksbank Bigge-Lenne – Stiftung

---

## §7

### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Vorstandsmitglieder der Stiftung können nur amtierende Mitglieder des Vorstandes der Volksbank Bigge-Lenne eG sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Funktionen werden vom Aufsichtsrat der Volksbank Bigge-Lenne eG bestimmt. Sie können auf Vorschlag des Kuratoriums jederzeit aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat der Volksbank Bigge-Lenne eG abberufen werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## §8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - c) die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stiftung,
  - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Kuratorium,
  - e) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung mit entsprechender jährlicher Rechenschaftslegung gegenüber dem Kuratorium und der Stiftungsaufsichtsbehörde; die Rechenschaftslegung hat binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen,
  - f) die Erstellung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr.

## §9

### Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands oder durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird mit einer Frist von 10 Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit mindestens zwei Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (3) Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

# Satzung der Volksbank Bigge-Lenne – Stiftung

---

## **§10 Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird vom Aufsichtsrat der Volksbank Bigge-Lenne eG bestellt. Es besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen ihren Hauptwohnsitz im Geschäftsgebiet der Volksbank Bigge-Lenne eG haben.  
Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

## **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand zu beraten und zu überwachen, insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung zu kontrollieren.

Das Kuratorium beschließt über

- die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung der Jahresrechnung und über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens auf Vorschlag des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Beschlüsse des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Mit der schriftlichen Ladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mindestens mit zwei Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

## **§13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Satzungsänderungen**

- (1) Der Zweck der Stiftung kann geändert oder erweitert werden, wenn sich wesentliche Änderungen der Verhältnisse ergeben haben. Der geänderte oder erweiterte Zweck muss ebenfalls gemeinnützig sein.
- (2) Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss des Kuratoriums mit 3/4-Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums und mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes der Stifterin vorgenommen werden.

# Satzung der Volksbank Bigge-Lenne – Stiftung

---

## §14 Auflösung der Stiftung

- (1) Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Er bedarf der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands und einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums.

## §15 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an:  
Hospiz zur Hl. Elisabeth eV  
Lennestadt – Altenhudem

Das Vermögen fällt dem Hospiz zur Hl. Elisabeth e. V. mit der Maßgabe zu, die erhaltenen Mittel für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

Sollte zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls das Hospiz oder ein entsprechender Rechtsnachfolger nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die

WGZ BANK Stiftung  
Münster

mit der Maßgabe, dass diese die erhaltenen Mittel ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke der aufgelösten Volksbank Bigge-Lenne-Stiftung verwenden.

§ 4 Satz 2 ist zu beachten.

## §16 Stellung des Finanzamtes

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## §17 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## §18 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Amsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Lennestadt, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Vorstand